

5. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 der Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 09. Mai 2019

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO in seiner Sitzung am 09. Mai 2019 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Es werden geändert:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 11.

(2) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung als Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit in Höhe des Mindestsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Der stellvertretende Wehrleiter übernimmt folgende Aufgaben als ständiger Vertreter für den Wehrleiter: Erstellen und kontinuierliche Fortschreibung eines Einsatzkonzeptes für die Atemschutzgeräteträger (Atemschutzpool) incl. Fortbildungsveranstaltungen auf VG-Ebene, Mitwirkung bei der Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne, Erstellen von Leistungsbeschreibungen bei technischen Beschaffungen. Er erhält für diese Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.

(4) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Arzfeld, Daleiden, Eschfeld und Waxweiler erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48% des Höchstsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Lünebach, Lützkampen und Plütscheid erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38% des Höchstsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.

(6) Die Wehrführer der übrigen Freiwilligen Feuerwehren und der eigenständigen Löschgruppen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.

(7) Die bei den Feuerwehren Arzfeld, Daleiden und Waxweiler bestellten Gerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften. Der Gerätewart für die Gefahrstoffausrüstung und der Schlauchwerkstatt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

Die bei der Feuerwehr Arzfeld bestellten Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der landesrechtlichen Vorschriften.

(9) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Arzfeld, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

(10) Für Dienstfahrten (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeld) innerhalb des Verbandsgemeindebezirkes und zur Abgeltung der Telefonkosten wird dem Verbandsgemeindegewehrleiter und stellv. Verbandsgemeindegewehrleiter eine monatliche Pauschale über 31,00 Euro gezahlt.

(11) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgemeindebezirkes erhält der Verbandsgemeindegewehrleiter Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Die gleiche Regelung gilt für den stellvertretenden Verbandsgemeindegewehrleiter bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Verbandsgemeindebezirks bei Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(12) Mit den Entschädigungen entsprechend den Absätzen 1, 2, 10 und 11 sind die tatsächlichen Aufwendungen, der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie der entstandene Verdienst- oder Lohnausfall des Verbandsgemeindegewehrleiters und seines Vertreters abgegolten.

(13) Bei Feuerwehreinsätzen für die aufgrund des § 37 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz i. V. m. der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Kostenersatz geleistet worden ist, wird der Einsatzwehr eine Aufwandsentschädigung für ihre eingesetzten Feuerwehrangehörigen in Höhe **von 8 € je Einsatzstunde gezahlt**.

(14) Die Anpassung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils durch besondere Landesverordnung. Der sich daraus ergebende neue Betrag wird auf volle € aufgerundet.

§ 2

In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 tritt am Tag rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

54687 Arzfeld, 27. Juni 2019

Andreas Kruppert
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.